

Richtlinien zur Verleihung des Lehrpreises (der Kreissparkasse Ravensburg-Weingarten)



1. Dotierung

Der Preis ist mit 3000 € dotiert und wird alle 2 Jahre vergeben. Das Preisgeld ist dienstlich zweckgebunden und fließt wieder in den Lehrbetrieb der Pädagogischen Hochschule Weingarten zurück.

2. Widmung

1. Der Preis kann an alle hauptamtlich Lehrenden der Pädagogische Hochschule Weingarten verliehen werden, die sich durch Lehrprojekte in besonderer Weise hervorgetan haben.
2. Preiswürdig sind alle Felder, die auch der Landeslehrpreis als preiswürdig ansieht:
 - Lehrveranstaltungen mit besonderer hochschuldidaktischer Qualität
 - die Entwicklung neuer Formen der Lehre und neuer Ausbildungskonzepte
 - die Orientierung und Unterstützung der Studierenden, z. B. durch Tutorien
 - die Entwicklung kreativer Lösungen für den Umgang mit hohen Teilnehmerzahlen
 - das Verfassen hervorragender Studienmaterialien, Lehrbücher, E-Learning-Konzepte usw.Hinzukommen Lehrprojekte, bei denen Studierende
 - in die Didaktik eines Faches oder
 - in die Fachlichkeit eines Faches in besonderer Weise eingeführt wurden. Dabei sollen Studierende eigene Aufgaben übernommen haben.
 - Projekte mit einem Transfer von Konzepten der Pädagogischen Hochschule in die Praxis.

3. Auswahlmodus

3.1 Fakultätsvotum

1. Vorschläge für eine/einen Preisträger/in können aus der gesamten Hochschule an den Fakultätsrat der Fakultät eingereicht werden, der die/der Preiskandidat/in angehört. Die/der Vorschlagende bringt mit ihrem/seinem Vorschlag das Einverständnis der/des Vorschlagenden bei.
2. Die/der Studiendekan/in der Fakultät gibt für die Beratung im Fakultätsrat zum Vorschlag ein Votum ab, in das sie/er die bisherigen Lehrevaluationen einbezieht. Liegen mehrere Vorschläge im Fakultätsrat zur Beratung, wird eine Rangliste erstellt oder nur der Name weitergegeben, der die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Die/der Dekan/in gibt im Falle eines positiven Votums den Namen des Erstplatzierten an das Rektorat weiter. Der Namensnennung an das Rektorat ist eine Würdigung der/des zu Ehrenden beizulegen, aus der die Preiswürdigkeit eindeutig hervorgeht. (Diese Würdigung darf 2 Seiten nicht übersteigen.)
3. Jede Fakultät kann einen Vorschlag beim Rektorat einreichen.

3.2 Rektorat

Das Rektorat kann den Vorschlag einer Fakultät ablehnen. Die Ablehnung ist zu begründen. In diesem Fall geht der Vorgang an die Fakultät zurück.

Im positiven Fall gibt das Rektorat den Namen, der aus der Fakultät genannt wird, an die Kreissparkasse weiter. Zwei Namen werden dann weitergegeben, wenn aus jeder Fakultät ein Vorschlag kommt. Das rektorat kann in diesem Fall die Namen reihen.

3.3 Kreissparkasse

Bei mehreren Vorschlägen wählt die Kreissparkasse eine/n Preisträger/in aus. Die Kreissparkasse kann alle Vorschläge ohne Begründung ablehnen.

4. Verleihung

Der Lehrpreis der Kreissparkasse wird immer am Dies Academicus der Pädagogischen Hochschule Weingarten in einem würdigen Rahmen durch eine/n Vertreter/in der Kreissparkasse verliehen.